

Mühdorf, im Januar 2014

## **Aufzeichnungspflichten von Tagegeldzahlungen auf der Lohnsteuerbescheinigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Verwirrung trat bei den Arbeitgebern zum Jahreswechsel 2012/2013 hinsichtlich der Aufzeichnungspflicht von Reisekosten auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ein. Auslöser war ein BMF-Schreiben zur Ausstellung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2013.

Zum Hintergrund: § 41b Abs. 1 S. 2 Nr. 10 EStG bestimmt auch 2014 weiterhin, dass

- steuerfrei gezahlte Verpflegungszuschüsse und
- Vergütungen bei doppelter Haushaltsführung

auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu vermerken sind. Durch diese gesetzliche Regelung soll sichergestellt werden, dass ein Arbeitnehmer im Rahmen seiner Veranlagung die bereits steuerfrei erstatteten Tagegelder oder die steuerfreien Vergütungen im Zusammenhang mit einer beruflich begründeten doppelten Haushaltsführung nicht nochmals mit steuerlicher Wirkung als Werbungskosten in Ansatz bringen kann.

Die Aufzeichnungspflicht ist jedoch **nicht zwingend**. Nach der Einleitung in § 41b Abs. 1 S. 2 EStG setzt diese Aufzeichnung eine Eintragung im Lohnkonto voraus. Das Betriebsstättenfinanzamt **kann** aber zulassen, dass der Arbeitgeber auf diese Aufzeichnung verzichtet, wenn es sich entweder um einen Fall von geringer Bedeutung handelt oder die Möglichkeit der Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist.

Damit kann der Arbeitgeber auf die Aufzeichnung in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung verzichten, wenn er zulässigerweise im Lohnkonto keine Aufzeichnungen über die steuerfrei ausgezahlten Tagegelder bzw. Vergütungen bei einer doppelten Haushaltsführung führt.

Voraussetzung ist, dass das Betriebsstättenfinanzamt **auf Antrag** des Arbeitgebers eine andere Aufzeichnung zulässt. Dieser Antrag ist **nicht** jährlich neu zu erstellen.

Zur Ausstellung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2012 hatte das BMF noch auf diese Befreiungsmöglichkeit durch den Bezug auf das BMF-Schreiben vom 27. Januar 2004 hingewiesen.

In dem zur Erstellung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2013 veröffentlichten BMF-Schreiben wurde kein Bezug mehr auf das BMF-Schreiben vom 27. Januar 2004 genommen.

Arbeitgeber befürchteten eine grundsätzliche Eintragungspflicht der steuerfrei gezahlten Verpflegungszuschüsse und der Vergütungen bei doppelter Haushaltsführung auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ohne Befreiungsmöglichkeit. Diese Befürchtungen sind jedoch unberechtigt, da sich an den gesetzlichen Grundlagen und an der fachlichen Verwaltungsauffassung keine Änderung ergeben hat.

Soweit wir für Sie einen Antrag beim Betriebsstättenfinanzamt stellen sollen, bitten wir um gesonderte Auftragserteilung.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Albert Plininger  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater